

08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 (im Folgenden: Sanktions-VO) übermittelt:

- **Zuschlagsverbot**

Zu dem seit dem 09.04.2022 geltenden Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren hat das BMWSB das beiliegende Muster einer Eigenerklärung erstellt, das auch von kommunalen Auftraggebern genutzt werden kann. Auf Angebote von Unternehmen, die trotz Anforderung eine Eigenerklärung nicht oder nicht vollständig abgeben, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

- **Vertragserfüllungsverbot**

Zu dem Verbot, bereits vor dem 09.04.2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot) teilt das BMWK mit:

- Fällt der Auftragnehmer wegen seines Bezugs zu Russland (siehe Nr. 2 des IMS vom 11.04.2022) selbst unmittelbar unter die Sanktion, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10.10.2022 zu beenden.
- Sind lediglich Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, wegen ihres Bezugs zu Russland von der Sanktion erfasst, ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zum 10.10.2022 zu beenden. Andernfalls ist der Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen.
- Mit Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird eine Schadensersatzpflicht EU-rechtlich ausgeschlossen, soweit der Anspruch von den dort genannten Personen oder Unternehmen geltend gemacht wird.

Das BMWK teilt im Übrigen mit, dass bei der Umsetzung des Vertragserfüllungsverbots kein Ermessensspielraum besteht.

Wir empfehlen, rechtzeitig vor dem oben genannten Stichtag eine Eigenerklärung (siehe beiliegendes Muster) auch für bestehende Verträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte einzuholen, deren Vertragsgegenstand von

der Sanktions-VO erfasst wird und die über den 10.10.2022 hinaus laufen sollen.

- **Betroffene Aufträge und Konzessionen**

Die Verbote gelten ab Erreichen der EU-Schwellenwerte für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen, für die der Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien erfüllt ist. Zusätzlich gelten sie in einer Reihe von Fällen, für die wegen der Erfüllung von Ausnahmetatbeständen kein Vergabeverfahren nach den Vorgaben des GWB durchzuführen ist; hierzu verweisen wir auf die beiliegende Übersicht des BMWK. Von den EU-Vergaberichtlinien ausgenommene Beschaffungsvorgänge, die nicht in der Sanktions-VO genannt sind, werden von den EU-Sanktionen nicht erfasst (Beispiel: Fälle des § 137 Nr. 8 GWB, d.h. Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung im Rahmen der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber).

- **Betroffene Personen**

Von den Verboten sind unter anderem russische Staatsangehörige betroffen. Das BMWK teilt dazu mit, dass hierunter auch Personen fallen, die neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit innehaben. Das kann auch ein EU-Staatsangehörigkeit sein.

- **Genehmigung von Ausnahmen**

Das BMWK weist darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen (siehe Nr. 3 des IMS vom 11.04.2022) grundsätzlich vom jeweiligen Auftraggeber eingeholt werden müssen. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird vom BMWK noch benannt werden.

- **Weitere Informationen**

Die EU-Kommission stellt fortlaufend aktualisierte Informationen zu den EU-Russland-Sanktionen auf ihrer Website zur Verfügung, die schrittweise ergänzt werden. Informationen rund um das 5. Sanktionspaket sind unter folgendem Link abrufbar:

[Fragen und Antworten zum fünften Sanktionspaket gegen Russland \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/faq-questions-answers-5th-sanctions-package-against-russia)

Außerdem hat die EU-Kommission eine E-Mail-Adresse zur Beantwortung von Fragen zu den Sanktionen eingerichtet: ec-russia-sanctions@ec.europa.eu.

2. Dringliche Auftragsvergaben

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 18.03.2022, Nr. B3-1512-33-32, zur Dringlichkeit von Beschaffungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Das BMWK weist in einem Schreiben vom 13.04.2022 darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. des § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A (unvorhergesehenes Ereignis und äußerst dringliche zwingende Gründe, die kausal eine Einhaltung der Mindestfristen nicht zulassen) bei Beschaffungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine regelmäßig gegeben sind. Etwas anderes gilt insbesondere, soweit im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Einhaltung der Mindestfristen möglich ist.

Damit können regelmäßig auch Beschaffungen, die angesichts des Kriegs der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, insbesondere Beschaffungen

- zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit und
- zur Sicherstellung
 - des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - der Gefahrenabwehr,
 - des Gesundheitsschutzes sowie
 - der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung und in Reaktion auf gestörte Lieferketten).

Im Bereich des Sektorenvergaberechts gilt dies entsprechend auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO (z.B. für die Sicherstellung der Energieversorgung).

3. Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe durch Ausweitung bestehender Verträge

Das BMWK weist in seinem oben genannten Schreiben auch darauf hin, dass eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder Ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 und 3 GWB ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens in Betracht kommt.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Die Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte.**

Dies ist bei einem Zusammenhang der Beschaffung mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gegeben.

- **Der Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich nicht.**

Der Gesamtcharakter würde dann geändert, wenn zum Beispiel anstelle einer Liefer- eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt zum Beispiel vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden oder in der Regel auch, wenn ein Liefervertrag über bestimmte Güter um weitere Gegenstände ergänzt wird, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck dienen.

- **Der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.**

Die Grundsätze können analog auch für Verträge unterhalb der EU-Schwellenwerte herangezogen werden. Bei Verträgen ab Erreichen der Schwellenwerte sind Vertragsänderungen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§132 Abs. 5 GWB)

4. Einführung von Stoffpreisgleitklauseln für Liefer- und Dienstleistungen

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 06.04.2022, Nr. B3-1512-30-139. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom

14.04.2022 mitgeteilt, dass aufgrund der aktuell sehr schwankenden Rohstoffpreise nunmehr auch im Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL Bayern) Regelungen für Stoffpreisgleitungen aufgenommen wurden. Durch Vereinbarung des Formblatts L 225 in den Vergabeunterlagen kann für wesentliche Roh- und Betriebsstoffe eine Stoffpreisgleitung vorgesehen werden. Informationen zu den Voraussetzungen, der Durchführung und der Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel sind im VHL Bayern in den Richtlinien zu L 225 aufgeführt.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, unverzüglich die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin